



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

63. Jahrgang

26.06.2024

Nr. 30

1. Zehnte Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006
2. Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für den „Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen“ (VCC) vom 25.06.2024
3. Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten
- der Stadt Marl, Gemarkung Marl
- der Stadt Haltern am See, Gemarkung Haltern
- der Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen
- der Stadt Telgte, Gemarkung Telgte-Kirchspiel

Zehnte Sitzung vom 25.06.2024

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 08.09.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2022 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2022), wird wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung für Abgabe von Speisen im Verpflegungssystem „Warmverpflegung“ mit Getränken mit Ausgabe- oder/und Bedienungspersonal für

1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:	mtl.	56,65 €
2. Nutzer in offenen Ganztagschulen:	mtl.	79,50 €
3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		5,21 €
bei Barzahlung:		5,30 €
Sonstige Nutzer:		6,65 €
4. Nutzer der Essen an Stationen in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		5,48 €
bei Barzahlung:		5,60 €
Sonstige Nutzer:		7,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 25.06.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Betriebssatzung

der Stadt Recklinghausen für den
„Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen“ (VCC)
vom 25.06.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 24.06.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb Vestische Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC) wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - a) die Betriebsführung und Bewirtschaftung von Veranstaltungsgeländen und Veranstaltungsräumen der Stadt Recklinghausen
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (u.a. Kulturveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Versammlungen, Tagungen, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen) auf diesen Veranstaltungsgeländen sowie in diesen Veranstaltungsräumen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird im Sinne des § 1 EigVO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen“ (VCC).

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht aus maximal drei Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsleitung gehören an:
 - a) Die bzw. der Beigeordnete als „Erste Betriebsleiterin“ bzw. als „Erster Betriebsleiter“, deren bzw. dessen Dezernat der Eigenbetrieb organisatorisch zugeordnet ist.
 - b) Die Betriebsleiterinnen bzw. die Betriebsleiter.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - b) die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans und in Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft der Stadt Recklinghausen,
 - c) Beschaffungen von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von notwendigen Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung ist zu kollegialer Zusammenarbeit, Konsultation und gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Erste Betriebsleiterin/der erste Betriebsleiter den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzelvertretungsberechtigt und vertreten sich, im Falle der Verhinderung des jeweils anderen, gegenseitig. Die Betriebsleitung kann für den Fall, dass alle Mitglieder verhindert sind, Beschäftigte des Eigenbetriebes mit ihrer Vertretung betrauen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern von denen 5 Beschäftigte des Eigenbetriebes dem Betriebsausschuss angehören, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. Ratsfraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/der sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Betriebsausschuss mit beratender Stimme mit.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO)

- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Abs. 3 EigVO), und zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5 EigVO)
 - c) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen unbeschadet § 4 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO)
 - d) Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss gem. § 21 Abs. 2 EigVO NRW
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- a) Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 € (netto) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, soweit sie nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind oder ein Durchführungsbeschluss gefasst ist. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € (netto) und 100.000,00 € (netto) berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe.
 - b) Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss)
 - c) Zustimmung zu Verträgen und Verpflichtungsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000,00 € (netto) übersteigt
 - d) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Wert über 100.000,00 € (netto) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung
 - e) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen und sofern pro Vertrag die Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 € je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung
 - f) Festlegung der Grundsätze für die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und -flächen
 - g) Festsetzung der Benutzungsentgelte
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit, so wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann sein Weisungsrecht delegieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben kann sie/er sich vertreten lassen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihr/ Ihm ist zur Sache auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen, sind mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Berichte zum 30.06. und 30.09. eines Jahres, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bürgermeisterin/Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Eigenbetriebs.
- (2) Für die personalrechtlichen Entscheidungen der Beamtinnen und Beamte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung.
- (3) Die tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und die Beschäftigten, für die der TVöD nicht gilt, werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung eingestellt, ein- und höhergruppiert und entlassen; die tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einschließlich werden im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert und entlassen.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen. Bürgermeisterin/Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (5) Der Eigenbetrieb führt eine Stellenübersicht. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
- (6) Die Stellen der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden als Sondervermögen in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben. Der Eigenbetrieb erstattet alle entstehenden Personalkosten.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

- (1) Zur Stundung von Einzelansprüchen sind ermächtigt:
 - bis zu 30.000 € die Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (2) Zur befristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:
 - bis zu 12.000 € die Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (3) Zur unbefristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:
 - bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung

- (4) Zum Erlass von Einzelansprüchen sind ermächtigt:
- bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
 - bis zu 15.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen der Rat
- (5) Im Übrigen gilt die Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung für den Eigenbetrieb.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes oder in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und von einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 € und wird als Sacheinlage eingebracht.

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (§ 16 Abs. 5 EigVO). Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Vom Eigenbetrieb ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung bis auf weiteres nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 16 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten.

§ 18 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Recklinghausen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Gleiches Verfahren gilt für die Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Stadtverwaltung Recklinghausen sind zuständig.

§ 19 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des VCC vom 17.07.2018 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 25.06.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten
- **der Stadt Marl**, Gemarkung Marl
- **der Stadt Haltern am See**, Gemarkung Haltern
- **der Stadt Recklinghausen**, Gemarkung Recklinghausen
- **der Stadt Telgte**, Gemarkung Telgte-Kirchspiel

Vorhabenträgerinnen: Open Grid Europe GmbH (OGE)

Kallenbergstr. 5
45141 Essen

und

Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Straße 4
48147 Münster

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) und die Nowega GmbH haben mit Schreiben vom 14.06.2024 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben haben die Vorhabenträgerinnen gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG in der Zeit

vom **03.07.2024** bis einschließlich **02.08.2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren → **Planfeststellung Energieversorgungsleitungen**

Stichwort:

Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum 02.09.2024 einschließlich

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, der **Stadt Dorsten**, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, der **Stadt Marl**, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, der Stadt **Haltern am See**, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, der Stadt **Recklinghausen**, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen oder der Stadt **Telgte**, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung einer Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Ein Erörterungstermin steht im Ermessen der Behörde. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 3 EnWG). Sofern die Voraussetzungen des § 43a S. 1 Nr. 3 a) – d) EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kapitel 1	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe GmbH	10.06.2024
Kapitel 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh	06.06.2024
Kapitel 10.3	Grundstücksverzeichnis Kompensationsflächen	Open Grid Europe GmbH	13.06.2024
Kapitel 15	UVP-Bericht	uventus GmbH	31.05.2024

Kapitel 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	uventus GmbH	31.05.2024
Kapitel 17	Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung	uventus GmbH	31.05.2024
Kapitel 18	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Hamann & Schulte Umweltplanung – Angewandte Ökologie	31.05.2024
Kapitel 19.1	Fachgutachten Boden	Agrarwissenschaftliches Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dr. Udo Knauff	31.05.2024
Kapitel 19.2	Fachgutachten Wasser / Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	uventus GmbH	31.05.2024
Kapitel 20	Forstrechtliche Abhandlung	Open Grid Europe GmbH	12.03.2024

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Recklinghausen

(Bürgermeister Christoph Tesche)